

Akten

des

Erbgesundheitsgerichtes

bei dem Amtsgericht

in

Trier

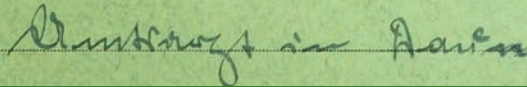
betr.

die Erbgesundheitsfache

de 

wegen Unfruchtbarmachung Angeborner Schwachsinu

Antragsteller:



NS-»Rassenhygiene« im Raum Trier

Zwangssterilisationen und
Patientenmorde im ehemaligen
Regierungsbezirk Trier 1933–1945



Rheinisches Archiv

Veröffentlichungen der Abteilung für Geschichte
der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte
des Instituts für Geschichtswissenschaft
der Universität Bonn

Gegründet von H. Aubin und Th. Frings
Herausgegeben von M. Rohrschneider und C. Wich-Reif

161

Matthias Klein: NS-„Rassenhygiene“ im Raum Trier

Matthias Klein

NS-„Rassenhygiene“
im Raum Trier

Zwangssterilisationen und Patientenmorde im ehemaligen
Regierungsbezirk Trier 1933–1945

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Gedruckt mit Unterstützung des Fördervereins zur historischen Erforschung
von Zwangssterilisationen in der Region Trier während der NS-Zeit e.V.,
der Barmherzigen Brüder Trier gGmbH,
der Evangelischen Kirchengemeinde Trier und der Bezirksärztekammer Trier.

Zugl. Dissertation aus dem Fachbereich III der Universität Trier

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2020 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Lindenstraße 14, D-50674 Köln
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf
der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Aktendeckel einer Erbgesundheitsgerichtsakte
(Signatur LHAKo Best. 512,022, Nr. 158, Landeshauptarchiv Koblenz)

Korrektur: Constanze Lehmann, Berlin
Satz: büro mn, Bielefeld

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-51648-2

Inhalt

1. Einleitung	7
1.1 Forschungsstand	9
1.2 Fragestellung	18
1.3 Quellen und Methodik	24
1.4 Überblick über die Arbeit	30
2. Ideen – Taten – Institutionen. Grundlagen zu Eugenik/ Rassenhygiene, öffentlicher Gesundheitsverwaltung und Anstaltswesen	33
2.1 Eugenik/Rassenhygiene und die Idee der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ bis 1933	34
2.2 Die Umsetzung der Ideen unter der nationalsozialistischen Regierung	40
2.3 Der öffentliche Gesundheitsdienst im Regierungsbezirk Trier ...	58
2.4 Die Entwicklung der Anstalt der Barmherzigen Brüder in Trier als Teil des Anstaltssystems der Rheinprovinz bis 1933	71
2.5 Biographischer Exkurs: Dr. Jakob Faas	76
3. Zwangssterilisationen im Regierungsbezirk Trier	79
3.1 Anzeigen	80
3.2 Anträge	113
3.3 Das Trierer Erbgesundheitsgericht	153
3.4 Unfruchtbarmachungen gemäß dem <i>Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses</i>	192
3.5 Ein Blick auf die Betroffenen	214
3.6 Reaktionen aus dem kirchlichen Raum	234
3.7 Zwischenfazit	245
4. Die NS-„Euthanasie“ und der Regierungsbezirk Trier	255
4.1 Die Heil- und Pflegeanstalt der Barmherzigen Brüder in den Jahren 1933 bis 1939	256
4.2 Der Abtransport der Patienten 1939 und 1941	282
4.3 Die Reaktion des Trierer Bischofs Bornewasser auf die Patiententötungen	324
4.4 Das St. Vinzenzhaus in Schönecken: Eine vergessene Anstalt? ...	337
5. Schlussbetrachtungen	341

Anhang	351
Abkürzungsverzeichnis	351
Abbildungsverzeichnis	352
Kartenverzeichnis	352
Karten	352
Tabellenverzeichnis	353
Tabellen	355
Quellenverzeichnis	367
Literaturverzeichnis	374
Personenregister	389
Danksagung	393

I. Einleitung

„Bislang tagte das Gericht 2mal, behandelte etwa 16 Fälle. Diese Fälle (wie voraussichtlich die sämtlichen Fälle der nächsten 10 Jahre) sind von mir gemeldet, so daß ich als Beisitzer wohl nie zu Worte kommen werde.“¹ Diese Zeilen entstammen einem Brief, den der Trierer Kreisarzt Dr.² Gisbertz am 9. März 1934 an den Berliner Stadtmedizinalrat Dr. Klein verfasste. Für das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, welches die Regierung Hitler am 14. Juli 1933 erlassen hatte und welches am 1. Januar 1934 in Kraft getreten war,³ bestanden laut Gisbertz nur geringe Chancen, in der Region Trier effektiv umgesetzt zu werden: Teile der Richterschaft am Trierer Erbgesundheitsgericht würden die Sterilisationen im Innersten ablehnen. Dörfliche Würdenträger wie Bürgermeister, Geistliche und Lehrer hätten sich verschworen, um die Ermittlung von vermeintlichen Erbkrankheiten innerhalb der Bevölkerung zu verhindern. Bei der Lektüre des Briefes entsteht der Eindruck, als ob Gisbertz der einzige Arzt im Trierer Land sei, der sich für die Unfruchtbarmachung von „Erbkranken“ einsetzte. Ohne eine Reform des öffentlichen Gesundheitswesens, die den Amtsärzten⁴ mehr Mittel und Weisungsbefugnisse zuteilte, wäre laut Gisbertz das Sterilisationsgesetz im katholischen Trier sowie im gesamten Rheinland kaum umzusetzen.⁵

Neuesten Schätzungen zufolge wurden zwischen 1934 und 1945 in Deutschland in den Grenzen von 1937 (dem sogenannten Altreich) etwa 294.000 Menschen auf der Basis des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* zwangsweise sterilisiert.⁶ Diese Unfruchtbarmachungen waren Teil eines rassistisch geprägten bevölkerungspolitischen Konzepts, welches auf der Prämisse beruhte, dass „der fortschreitende Verlust wertvoller Erbmasse durch die dauernde Abnahme der Geburtenzahl und

1 Bundesarchiv Berlin (BArch) R 1501/126251. Sämtliche Zitate dieser Arbeit sind in der vorgefundenen Orthographie wiedergegeben. Lediglich offensichtliche Tipp- und Schreibfehler wurden stillschweigend behutsam korrigiert.

2 Die Doktorgrade der in der vorliegenden Arbeit genannten Personen werden nur bei der Ersterwähnung aufgeführt. Des Weiteren wird zur besseren Lesbarkeit auf die Angabe der entsprechenden Fachrichtung verzichtet.

3 Vgl. Reichsgesetzblatt Teil I, (RGBl. I) 1933, 529–531.

4 Wenn in der vorliegenden Arbeit von „Amtsärzten“ die Rede ist, sind – sofern nicht besonders erwähnt – in der Regel sowohl die Kreisärzte vor der Reform des öffentlichen Gesundheitsdienstes von 1935 (vgl. dazu unten Kapitel 2.3) als auch die beamteten Ärzte der Gesundheitsämter gemeint.

5 Vgl. BArch R 1501/126251.

6 Vgl. *Benzenhöfer, Udol/Ackermann, Hanns*, Die Zahl der Verfahren und der Sterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Münster 2015, 26.

andererseits die Zunahme der erbkranken Personen eine schwere Entartung unserer Kulturvölker zu Folge haben müsse.“⁷

Die Furcht vor dem vermeintlich Kranken brachte eine weitere Idee hervor, die während der NS-Zeit umgesetzt wurde: Die Idee von der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“⁸. Einer der Hintergedanken bestand darin, dass die Versorgung von psychisch erkrankten Menschen unnötig viele Ressourcen binden würde, die besser in die Förderung gesunder Personen zu investieren seien.⁹ Die bekannteste Umsetzung der Tötung von Psychiatriepatienten während des Nationalsozialismus ist heute unter dem Namen Aktion T4¹⁰ geläufig. Dabei handelte es sich um die zentral gesteuerte Phase der Patientenmorde¹¹, bei der in den Jahren 1940 und 1941 über 200.000 Patienten aus Heil- und Pflegeanstalten erfasst und etwa 70.273 von ihnen mittels Gas getötet wurden.¹² Die Zahl der Menschen, die der zweiten Phase der Patiententötungen in den Jahren zwischen 1942 und dem Kriegsende

7 Gütt, Arthur, Verhütung krankhafter Erbanlagen. Eine Übersicht über das Erbkrankengesetz mit Texten, 2. Aufl., Langensalza 1936, 15. Solche Vorstellungen werden seit Jahrhunderten gepflegt und regelmäßig in den politischen bzw. gesellschaftlichen Diskurs eingebracht. Es handelt sich hierbei schlussendlich um eine Chimäre, deren Zweck in einer „Exklusion missliebiger Sozialgruppen“ besteht; vgl. bspw. *Etzemüller, Thomas*, Die Angst vor dem Abstieg. Malthus, Burgdörfer, Sarrazin: eine Ahnenreihe mit immer derselben Botschaft, in: Haller, Michael/Niggeschmidt, Martin (Hrsg.), *Der Mythos vom Niedergang der Intelligenz. Von Galton zu Sarrazin: Die Denkmuster und Denkfehler der Eugenik*, Wiesbaden 2012, 157–183, Zitat 157.

8 Diese Formulierung ist dem Titel einer Schrift von 1920 entnommen: *Binding, Karl/Hoche, Alfred*, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form (1920). Mit einer Einführung von Wolfgang Naucke (Juristische Zeitgeschichte. Taschenbücher, Bd. 1), Berlin 2006. Der Text von 1920 wurde 2006 in kommentierter Form neu aufgelegt, damit „ein fortwirkender Schlüsseltext der Jurisprudenz und der Psychiatrie des 20. Jahrhunderts leicht zugänglich“ ist (*Binding/Hoche*, Freigabe, 2006, VI). In der vorliegenden Arbeit wird die Ausgabe von 2006 zitiert. Zur Rolle von BINDING/HOCHÉ in der Debatte um die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ vgl. unten Kapitel 2.1.

9 Vgl. bspw. *Binding/Hoche*, Freigabe, 2006, 50–51.

10 Der Begriff Aktion T4 wurde zu Beginn der 1960er-Jahre im Rahmen der Anklageschrift gegen Werner Heyde geprägt und ist kein zeitgenössischer Tarnname, vgl. *Hinz-Wessels, Annette*, Tiergartenstraße 4. Schaltstelle der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde, Berlin 2015, 72–74. In der vorliegenden Arbeit meint *Aktion T4* die Phase der zentral geplanten Patiententötungen bis 1941, *T4* hingegen den Organisationsapparat der Zentraldienststelle (vgl. dazu weiter unten und Kapitel 2.2.2).

11 Die Begriffe Patientenmorde und Patiententötungen werden in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet.

12 *Rotzoll, Maike/Hohendorf, Gerrit/Fuchs, Petra*, Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion T4 und ihre Opfer. Von den historischen Bedingungen bis zu den Konsequenzen für die Ethik in der Gegenwart. Eine Einführung, in: Rotzoll, Maike/Hohendorf, Gerrit/Fuchs, Petra/Richter, Paul/Mundt, Christoph/Eckart, Wolfgang Uwe (Hrsg.), *Die*

zum Opfer gefallen sind, lässt sich aufgrund der Heterogenität des Geschehens nur ungenau schätzen.¹³

1.1 Forschungsstand¹⁴

Die Beschäftigung mit den NS-Patiententötungen setzte bereits kurz nach dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen der Nürnberger Ärzteprozesse ein.¹⁵ Das Interesse verebte jedoch schnell wieder: Zwischen den 1950er- und den 1970er-Jahren lag der Fokus der Zeitgeschichtsforschung nicht auf den Patiententötungen. Ansätze wie die Totalitarismustheorie oder die Auseinandersetzung zwischen Strukturalisten und Intentionalisten wurden anhand anderer Themen bearbeitet.¹⁶ Anregend war der im Jahr 1967 in den *Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte* erschienene Aufsatz des Psychiaters Klaus DÖRNER mit dem Titel *Nationalsozialismus und Lebensvernichtung*, in welchem er unter anderem auf die personellen und methodischen Kontinuitäten zwischen Patiententötungen und Holocaust hinwies.¹⁷ Eine erste, umfassende geschichtswissenschaftliche Arbeit über NS-„Euthanasie“ und Zwangssterilisationen erschien 1971. Es handelte sich dabei um die Leipziger Dissertation des Kirchenhistorikers Kurt NOWAK, in welcher er das Verhalten der beiden großen Kirchen zu den beiden Themen behandelte.¹⁸

nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion „T4“ und ihre Opfer. Geschichte und ethische Konsequenzen für die Gegenwart, Paderborn 2010, 13–22, 14.

13 Vgl. dazu unten Kapitel 2.2.2 und Kapitel 4.2.2.

14 Die Veröffentlichungen zu den Themen Zwangssterilisationen und NS-Patiententötungen sind mittlerweile Legion. Es werden daher lediglich die für die vorliegende Arbeit wichtigsten Werke skizziert.

15 Alexander Mitscherlich und Fred Mielke beobachteten als Mitglieder der deutschen Ärztekommision in den Jahren 1946/47 den Nürnberger Ärzteprozess. Ihre Beobachtungen veröffentlichten sie in mehreren Publikationen, die Ende der 1940er-Jahre kaum wahrgenommen wurden. Weite Teile der deutschen Ärzteschaft sahen die Schriften als „Nestbeschmutzung“ an, beziehungsweise schwiegen sich über sie aus, vgl. *Schmuhl, Hans-Walter, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, 1890–1945 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 75), Göttingen 1987, 12–13, Zitat 12.*

16 Vgl. *Süss, Winfried, Krankenmord. Forschungsstand und Forschungsfragen zur Geschichte der nationalsozialistischen „Euthanasie“, in: Bauer, Theresia (Hrsg.), NS-Diktatur, DDR, Bundesrepublik. Drei Zeitgeschichten des vereinigten Deutschland: Werkstattberichte (Münchner Kontaktstudium Geschichte, Bd. 3), Neuried 2000, 47–86, 51–53.*

17 *Dörner, Klaus, Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 15, 1967, 121–152.*

18 *Nowak, Kurt, Euthanasie und Sterilisierung im Dritten Reich. Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*

Ebenfalls ab Anfang der 1970er-Jahre beschäftigte sich der Historiker Hans-Josef WOLLASCH mit der Rolle der katholischen Caritas während des Nationalsozialismus.¹⁹ WOLLASCH vertrat die Ansicht, dass konfessionelle Heil- und Pflegeanstalten „ganz offensichtlich in besonderem Maße Zielobjekt der Euthanasieaktion gewesen waren.“²⁰ Vorarbeiten dazu hätten bereits ab den Jahren 1936 und 1937 begonnen, indem gezielt Patienten aus katholischen Anstalten abtransportiert worden seien.²¹

Von Zeithistorikern wurde das Thema NS-„Euthanasie“ erst in den 1980er-Jahren aufgegriffen. Einen Anstoß hierzu setzte der Journalist Ernst KLEE, der unter anderem 1983 und 1985 die Ergebnisse seiner Recherchen zu den NS-Patiententötungen veröffentlichte.²² Damit lenkte er den Blick auf bisher unbeachtete Quellenbestände sowie auf die nach dem Stopp der Aktion T4 stattfindenden Patiententötungen. Dabei kommentierte er die Quellen „oftmals recht undifferenziert“²³, was mit dazu beigetragen hat, die Geschichte der Eugenik²⁴ in Deutschland teleologisch auf die Patiententötungen zu deuten.²⁵

Dieser Deutung folgte auch Hans-Walter SCHMUHL in seiner 1987 veröffentlichten Dissertation *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie*.²⁶ Er zeichnete darin die Ideengeschichte der Eugenik von ihren Anfängen im 19. Jahrhundert bis zum Vorabend der nationalsozialistischen Herrschaft nach und untersuchte deren

und der „Euthanasie“-Aktion (Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes. Ergänzungsreihe, Bd. 12), 3. Aufl., Göttingen 1984.

- 19 Bspw. *Wollasch, Hans-Josef*, Caritas und Euthanasie im Dritten Reich. Staatliche Lebensvernichtung in katholischen Heil- und Pflegeanstalten 1936 bis 1945, in: Wollasch, Hans-Josef (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der Deutschen Caritas in der Zeit der Weltkriege. Zum 100. Geburtstag von Benedict Kreutz (1879–1949), Freiburg i. Br. 1978 [Erstmals veröffentlicht 1973 im Jahrbuch des DCV, Freiburg 1973, 61–85], 208–224. WOLLASCHS Aufsätze zur Caritasgeschichte, die auch die Zeit des Nationalsozialismus nicht ausschließen, sind teilweise gesammelt publiziert in *Wollasch, Hans-Josef*, „Sociale Gerechtigkeit und christliche Caritas“. Leitfiguren und Wegmarkierungen aus 100 Jahren Caritasgeschichte, Freiburg i. Br. 1996.
- 20 *Wollasch, Hans-Josef*, „Euthanasie“ im NS-Staat: Was taten Kirche und Caritas? „Ein unrühmliches Kapitel“ in einem neuen Buch von Ernst Klee, in: Internationale katholische Zeitschrift „Communio“ 13, 1984, 174–189, 177; vgl. auch *Wollasch, Caritas*, 1978, 210–211.
- 21 Vgl. *Wollasch, Caritas*, 1978, 213.
- 22 *Klee, Ernst*, „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt a. M. 1983; *Klee, Ernst*, Dokumente zur „Euthanasie“ (Fischer-Taschenbücher, Bd. 4327), Frankfurt a. M. 1985.
- 23 *Richter, Ingrid*, Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich. Zwischen Sittlichkeitsreform und Rassenhygiene (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B, Forschungen, Bd. 88), Paderborn 2001, 18.
- 24 Zur Eugenik vgl. unten Kapitel 2.1.
- 25 Vgl. *Richter*, Katholizismus, 2001, 18.
- 26 *Schmuhl*, Rassenhygiene, 1987.

Umsetzung in Form von Sterilisierungen und Patiententötungen. Die postulierte Verbindung zwischen Eugenik und NS-Euthanasie ist daraufhin besonders von Michael SCHWARTZ kritisiert worden.²⁷ SCHWARTZ betonte, dass innerhalb des Eugenikdiskurses die Idee von der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ – mit Ausnahme einzelner Teilnehmer an den Debatten – „kategorisch ausgeschlossen wurde.“²⁸ Es könne „allenfalls eine Parallelität eugenischen und euthanatischen Engagements festgestellt werden, nicht aber, daß letzteres der eugenischen Programmatik geradezu ‚inhärent‘ gewesen wäre.“²⁹

Für das Verständnis der Haltung katholischer Amts- und Funktionsträger zur Eugenik ist die 2001 veröffentlichte Dissertation von Ingrid RICHTER *Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich* bedeutend.³⁰ Katholische Funktionsträger in Wohlfahrtspflege und Politik hätten den Theorien und Mitteln der Eugenik durchaus positiv gegenübergestanden. Unter anderem wurden Sterilisierungen als gangbares Mittel diskutiert. Diese Kontroverse sei, trotz päpstlichen Votums in Form der Enzyklika *Casti connubii* aus dem Jahr 1930, in der die Unfruchtbarmachung von Menschen außer aus medizinischen Gründen verboten wurde,³¹ zu Beginn der Regierung Hitlers nicht entschieden gewesen.

Vielen der frühen bisher genannten Arbeiten ist gemeinsam, dass in ihnen die Zwangssterilisationen als eine Art „Vorgeschichte“ zu den Patiententötungen abgehandelt wurden. Diese Interpretation brach Gisela BOCK mit ihrer Habilitationsschrift *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus* aus dem Jahr 1986.³² Sie stellte die Unfruchtbarmachungen nach dem Sterilisationsgesetz als „Unrecht eigener Art“³³ dar, welches sie als Teil nationalsozialistischer Rassen- und Geschlechterpolitik verstand. In ihrem mittlerweile zum Standardwerk avancierten Buch schätzte BOCK die Zahl der zwischen 1934 und 1945 sterilisierten Menschen im Altreich auf etwa

27 Vgl. Schwartz, Michael, ‚Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie?‘ Kritische Anfragen an eine These Hans-Walter Schmuhs, in: Westfälische Forschungen 46, 1996, 604–622. Dem folgte eine Entgegnung von SCHMUHL: *Schmuhl, Hans-Walter, Eugenik und „Euthanasie“ – Zwei Paar Schuhe? Eine Antwort auf Michael Schwartz*, in: Westfälische Forschungen 47, 1997, 757–762.

28 Schwartz, Rassenhygiene, 1996, 611.

29 Schwartz, Rassenhygiene, 1996, 612.

30 Richter, Katholizismus, 2001.

31 Vgl. Richter, Katholizismus, 2001, 263.

32 Das Werk wurde 2010 unverändert – lediglich mit einem leicht geänderten Untertitel (das Wort *Frauenpolitik* wurde durch *Geschlechterpolitik* ersetzt) – nachgedruckt: Bock, Gisela, *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik*, Nachdr. der Erstausg., Münster 2010 [Erstmals veröffentlicht 1986]. Die Arbeit wird in der vorliegenden Studie nach der Ausgabe von 2010 zitiert.

33 Bock, *Zwangssterilisation*, 2010, 10.

360.000 Personen.³⁴ Gleichzeitig vertrat sie die Ansicht, dass die Umsetzung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* in katholisch geprägten Regionen des Reiches auf größere Widerstände gestoßen sei als in Gebieten mit hohem protestantischem Bevölkerungsanteil.³⁵

Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Sterilisationsgesetzes übernahm die staatliche Medizinalverwaltung, besonders die 1935 geschaffenen Gesundheitsämter. Die Genese der gesetzlichen Grundlage dieser Institutionen, das *Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens* von 1934, wurde von Alfons LABISCH und Florian TENNSTEDT in einer Publikation aus dem Jahr 1985 dargelegt.³⁶ Die beiden Autoren konnten nachweisen, dass die Reform des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit dem Zweck geschah, die eugenische Gesetzgebung im nationalsozialistischen Staat effektiv umzusetzen. Welche Probleme die Einführung der Gesundheitsämter hingegen mit sich brachte, wurde nebenbei von Gabriele CZARNOWSKI in ihrer 1991 vorgelegten Studie zur *Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus* dargelegt.³⁷ Mit den verschiedenen Aufgaben der Ämter sei gleichzeitig ein großer Verwaltungsaufwand einhergegangen, der von den einzelnen Einrichtungen in unterschiedlichem Maße bewältigt worden sei.³⁸ Die Rolle der Gesundheitsämter bei der Umsetzung der rassenhygienischen Politik in Form von Zwangssterilisationen, Eheauglichkeitsuntersuchungen und sogenannter erbbiologischer Bestandsaufnahme wurde von Johannes VOSSEN am Beispiel westfälischer Gesundheitsämter untersucht.³⁹ Dabei nahm er auch die Kontinuitätslinien des öffentlichen Gesundheitsdienstes bis in die Kaiserzeit und in die frühe Bundesrepublik in den Blick. Er konnte nachweisen, dass die Person des Amtsarztes einen Einflussfaktor auf die Umsetzung des Sterilisationsgesetzes in dessen Zuständigkeitsbereich darstellte.

34 Vgl. Bock, *Zwangssterilisation*, 2010, 239.

35 Bock, *Zwangssterilisation*, 2010, 251, 278–280, 293–296.

36 Labisch, Alfons/Tennstedt, Florian, Der Weg zum „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ vom 3. Juli 1934. Entwicklungslinien und -momente des staatlichen und kommunalen Gesundheitswesens in Deutschland, Düsseldorf 1985.

37 Czarnowski, Gabriele, Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus (Ergebnisse der Frauenforschung, Bd. 24), Weinheim 1991.

38 Vgl. Czarnowski, Das kontrollierte Paar, 1991, 161–163.

39 Vossen, Johannes, Gesundheitsämter im Nationalsozialismus. Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen vom Kaiserreich zur Bundesrepublik 1900 bis 1950 (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 56), Essen 2001. Vgl. auch Vossen, Johannes, Die Gesundheitsämter im Kreis Herford während der NS-Zeit. Teil 1: Die Durchsetzung der Erb- und Rassenpflege, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford, 1993, 89–118; sowie Vossen, Johannes, Die Gesundheitsämter im Kreis Herford während der NS-Zeit. Teil 2: Gesundheitspflege und Rassenhygiene, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford, 1994, 155–184.

Seit Mitte der 1980er-Jahre entstanden Regionalstudien, welche sich mit der Umsetzung von Sterilisationen und der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ in bestimmten Regionen⁴⁰ oder an bestimmten Orten⁴¹ befassten und die bisherige Grundlagenforschung um wichtige Facetten ergänzten. Christiane ROTHMALER beispielsweise untersuchte die Tätigkeit des Hamburger Erbgesundheitsgerichts und charakterisierte im Hinblick auf ihre Ergebnisse das Sterilisationsgesetz als „ein nationalsozialistisches Unrechtsgesetz, das der gesundheits- und sozialpolitischen Ausmerze körperlich, geistig und sozial unliebsamer Bevölkerungsgruppen diene.“⁴² Christoph BRASS wies in seiner Studie *Zwangsterilisation und „Euthanasie“ im Saarland* darauf hin, dass den Amtsärzten „sehr große Ermessens- und Handlungsspielräume“⁴³ offenstanden, was die Umsetzung des Sterilisationsgesetzes betraf. Eine besondere Rolle der konfessionellen Prägung schloss er jedoch auf Basis seiner Ergebnisse aus. Ähnliche Freiheiten bei der Umsetzung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* konnte Jürgen SIMON für die Erbgesundheitsgerichte ausmachen.⁴⁴ Für die Stadt Köln stellte Sonja ENDRES fest, dass die Übernahme vormals kommunaler Fürsorgestellen der Gesundheitsverwaltung den Zugriff auf Informationen zur Umsetzung des Sterilisationsgesetzes erheblich

-
- 40 Bspw. untersuchte Annette HINZ-WESSELS die Zwangssterilisationen in der preußischen Provinz Brandenburg (*Hinz-Wessels, Annette, NS-Erbgesundheitsgerichte und Zwangssterilisation in der Provinz Brandenburg* (Schriftenreihe zur Medizin-Geschichte des Landes Brandenburg, Bd. 7), Berlin 2004). Hella BIRK untersuchte die Umsetzung des Sterilisationsgesetzes im bayerischen Schwaben anhand der Zuständigkeitsbereiche zweier Erbgesundheitsgerichte (*Birk, Hella, Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“*. Eine Untersuchung zum Erbgesundheitswesen im bayerischen Schwaben in der Zeit des Nationalsozialismus (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe I, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben, Bd. 33), Augsburg 2005).
- 41 Marion LILIENTHAL bspw. fokussierte ihre Forschung allein auf die Untersuchung von Zwangssterilisationen und Patiententötungen im Zusammenhang mit der hessischen Stadt Korbach (*Lilienthal, Marion, Erbbiologische Selektion in Korbach (1933–1945). Rassenhygiene, Zwangssterilisierung und NS-„Euthanasie“: Der Wahn vom gesunden Volkskörper und seine Folgen* (Beiträge aus Archiv und Museum der Kreisstadt Korbach und Archiv der Alten Landesschule, Bd. 3), Korbach 2014).
- 42 *Rothmaler, Christiane, Sterilisationen nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933. Eine Untersuchung zur Tätigkeit des Erbgesundheitsgerichtes und zur Durchführung des Gesetzes in Hamburg in der Zeit zwischen 1934 und 1944* (Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, Heft 60), Husum 1991, 218.
- 43 *Braß, Christoph, Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Saarland 1935–1945*, Paderborn 2004, 88.
- 44 Vgl. *Simon, Jürgen, Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920–1945* (Internationale Hochschulschriften, Bd. 372), Münster/New York 2001, 276–299.

erleichterte.⁴⁵ Zudem hätten die zeitaufwendigen gründlichen Vorarbeiten der Kölner Amtsärzte dazu geführt, dass verhältnismäßig wenige Anträge auf Unfruchtbarmachung vor dem Erbgesundheitsgericht gestellt werden konnten.

Gerade bei psychiatrischen Einrichtungen ging die Initiative zu weiteren Forschungen nicht selten von Mitarbeitern aus, die wissen wollten, was an ihrem Arbeitsplatz zur Zeit des Nationalsozialismus geschehen ist.⁴⁶ Verdienstvoll ist auch die Arbeit einer Projektgruppe der Fachhochschule Frankfurt am Main (Fachbereiche Sozialpädagogik und Sozialarbeit), welche ab 1983 als erste die in Hadamar liegenden Patientenakten und Verwaltungsunterlagen der Anstalt auswerten konnte.⁴⁷ Sie gehörte zu den Ersten, die die Rolle der Anstalt Hadamar als Tötungsanstalt der Aktion T4 wissenschaftlich aufarbeiteten.

Uwe KAMINSKY erforschte im Rahmen seiner 1995 erschienen Dissertation die Rolle der evangelischen Inneren Mission in der Rheinprovinz bei den Zwangssterilisationen und den Patiententötungen.⁴⁸ Dabei stellte er unter anderem die These auf, dass die protestantischen Anstalten Ziel einer Entkonfessionalisierungspolitik geworden sind.⁴⁹ Daneben vertrat er den Gedanken, dass die Patiententötungen nach 1941 viel stärker als bisher angenommen von regionalen Machthabern „vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Luftkrieges“⁵⁰ ausgingen.

In seiner umfangreichen, 1996 veröffentlichten Habilitationsschrift über *Geisteskrankenfürsorge in der Provinz Westfalen zwischen Kaiserreich und NS-Regime* ging Bernd WALTER auch auf die Umsetzung des Sterilisationsgesetzes durch die Anstaltspsychiatrie ein.⁵¹ Vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise ab 1929 hätten viele

45 Endres, Sonja, Zwangssterilisation in Köln 1934–1945 (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 16), Köln 2009.

46 Vgl. dazu beispielsweise den Sammelband von Matthias Leipert/Rudolf Styrnal/Winfried Schwarzer (Hrsg.), Verlegt nach unbekannt. Sterilisation und Euthanasie in Galkhausen 1933–1945 (Rheinprovinz, Bd. 1), Köln/Bonn 1987, der sich mit der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen (heutige LVR-Klinik Langenfeld) befasst. Ein aktuelleres Beispiel ist der Sammelband Michael von Cranach/Hans-Ludwig Siemen (Hrsg.), Psychiatrie im Nationalsozialismus. Die Bayerischen Heil- und Pflegeanstalten zwischen 1933 und 1945, 2. Aufl., München 2012.

47 Dorothee Roer/Dieter Henkel (Hrsg.), Psychiatrie im Faschismus. Die Anstalt Hadamar 1933–1945, Bonn 1986.

48 Kaminsky, Uwe, Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Rheinland. Evangelische Erziehungsanstalten sowie Heil- und Pflegeanstalten, 1933–1945 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 116), Köln/Bonn 1995.

49 Vgl. Kaminsky, Zwangssterilisation, 1995, 130.

50 Kaminsky, Zwangssterilisation, 1995, 527.

51 Walter, Bernd, Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne. Geisteskrankenfürsorge in der Provinz Westfalen zwischen Kaiserreich und NS-Regime (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 16), Paderborn 1996.

westfälische Anstaltspsychiater sich zunehmend für die Idee der Sterilisation ihrer Patienten geöffnet. Daher „brauchten die NS-Rassenhygieniker bei den Anstaltspsychiatern kaum noch Überzeugungsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit radikaler Maßnahmen wie die Zwangssterilisationen plausibel zu machen.“⁵² Andererseits wies WALTER darauf hin, dass „der überwiegende Teil der Zwangssterilisierten eben nicht aus psychiatrischen Einrichtungen kam.“⁵³ Weitere wichtige Erkenntnisse gewann WALTER im Hinblick auf die Wirkung des Zweiten Weltkrieges auf die Anstaltspsychiatrie. Diese wurde in Form des Vierjahresplanes von 1936 bereits in die Kriegsvorbereitungen einbezogen. Die Vorgaben zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung wurden mithilfe einer rassenhygienischen Bewertung der Patienten umgesetzt, die vor allem auf die Arbeitsfähigkeit als Maßstab setzte. Für die zweite Phase der Patiententötungen nach dem Stopp der Aktion T4 im August 1941 konnte WALTER (wie KAMINSKY) die Verantwortlichkeit von regionalen Machthabern ausmachen: Aufgrund der zunehmenden Bombardierung deutscher Städte ab spätestens 1943 hätten die Reichsverteidigungskommissare auf die Räume der psychiatrischen Anstalten zurückgegriffen, um die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung aufrechterhalten zu können.

Weitere wichtige Erkenntnisse über die Situation in den Heil- und Pflegeanstalten während des Zweiten Weltkrieges lieferte Heinz FAULSTICH mit seiner 1998 veröffentlichten Monographie *Hungersterben in der Psychiatrie 1914–1949*.⁵⁴ Er verglich zahlreiche psychiatrische Einrichtungen aus allen Regionen des Reiches und konnte damit die von KAMINSKY und WALTER aufgestellte These von den regionalen Verantwortlichkeiten ergänzen.⁵⁵ Ein weiteres Verdienst FAULSTICHS besteht darin, die Kontinuitätslinie der Mangelversorgung von Psychiatriepatienten während beider Weltkriege herausgestellt zu haben.

Die Phase der Patiententötungen nach dem Stopp der Aktion T4 im August 1941 wurde lange Zeit als weitere zentral gesteuerte Tötungsmaßnahme angesehen, so beispielsweise von Götz ALY in seinem auch von der *Bundeszentrale für politische Bildung* 2013 veröffentlichten Buch *Die Belasteten*.⁵⁶ Diese Auffassung ist

52 Walter, *Psychiatrie*, 1996, 779.

53 Walter, *Psychiatrie*, 1996, 781.

54 Faulstich, Heinz, *Hungersterben in der Psychiatrie 1914–1949*. Mit einer Topographie der NS-Psychiatrie, Freiburg i. Br. 1998.

55 Vgl. Walter, *Psychiatrie*, 1996.

56 Vgl. Aly, Götz, *Die Belasteten: Eine Gesellschaftsgeschichte. „Euthanasie“ 1939–1945* (Schriftenreihe, Bd. 1375), Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2013; hierzu die Rezension von Kaminsky, Uwe, Rezension zu: Aly, Götz: *Die Belasteten. „Euthanasie“ 1939–1945. Eine Gesellschaftsgeschichte*. Frankfurt a. M. 2013, in: *H-Soz-u-Kult* 04.06.2015, 2015. ALY, der wichtige Impulse zur Untersuchung der nationalsozialistischen Patiententötungen setzte und in den 1980er-Jahren wichtige Quellen erschlossen

bereits vor der Veröffentlichung von *Die Belasteten* widerlegt worden: In einem Aufsatz aus dem Jahr 2000, in dem er einigen Ergebnissen seiner Dissertation von 2003 vorgriff, kritisierte Winfried Süß die These einer zweiten zentral gesteuerten Phase der Patiententötungen nach 1941.⁵⁷ Die Anhänger dieser Interpretation der Ereignisse nach dem „Euthanasie“-Stopp gehen davon aus, dass unter der Federführung von Hitlers Begleitarzt Karl Brandt (daher der Name „Aktion Brandt“) die Patiententötungen wieder von einer zentralen Stelle koordiniert worden seien. Süß warnte davor, die Katastrophenschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung während des Zweiten Weltkrieges in einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Patiententötungen nach 1941 zu stellen. Es habe sich bei letzteren vielmehr um „zunehmend radikalisierte Improvisationen“⁵⁸ regionaler und zentraler Akteure gehandelt, um das Gesundheitssystem funktionsfähig zu halten. Diesen Maßnahmen seien die Patienten von Heil- und Pflegeanstalten zum Opfer gefallen.

Ebenfalls 2003 veröffentlichte Peter SANDNER seine Untersuchung über die Rolle des Bezirksverbandes Nassau bei den Patiententötungen.⁵⁹ Er kam zu dem Ergebnis, dass der Bezirksverband als regionaler Anstaltsträger dafür verantwortlich gewesen ist, dass sich die Anstalt Hadamar nach 1941 zu einem Zentrum der regionalen Patiententötungen entwickelte. Bereits in den 1930er-Jahren habe die Leitung des Verbandes eine eigene Psychiatriepolitik verfolgt, in deren Zentrum unter anderem eine Verdrängung der konfessionellen Anstaltsträger sowie ein radikaler Sparkurs auf Kosten der Psychiatriepatienten gestanden habe.

Weitere Impulse für die Erforschung der Aktion T4 lieferte ein Quellenfund aus dem Jahr 1991: In Beständen des Archives des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik wurden etwa 30.000 Patientenakten gefunden, die zu Opfern der Aktion T4 gehörten.⁶⁰ Mithilfe dieser Unterlagen

hat, brachte seine These von der zentral gesteuerten zweiten Euthanasiephase bereits in den 1980er-Jahren zum Ausdruck, bspw. in *Aly, Götz, Die „Aktion Brandt“*. Katastrophenmedizin und Anstaltsmord, in: Aly, Götz (Hrsg.), *Aussonderung und Tod: Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren* (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 1), 2. Aufl., Berlin 1987, 56–74.

57 Vgl. Süß, *Krankenmord*, 2000; vgl. Süß, *Winfried, Der „Volkskörper“ im Krieg*. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939–1945 (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 65), München 2003.

58 Süß, *Krankenmord*, 2000, 84.

59 Sandner, Peter, *Verwaltung des Krankenmordes*. Der Bezirksverband Nassau im Nationalsozialismus (Reihe „Forschung psychosozial“, Bd. 2), Gießen 2003.

60 Vgl. *Rotzoll/Hohendorf/Fuchs*, Einführung, 2010, 13; siehe auch *Roelcke, Volker/Hohendorf, Gerrit*, Akten der „Euthanasie“-Aktion T4 gefunden, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 41, 1993, 479–481, sowie Sandner, Peter, *Die „Euthanasie“-Akten im Bundesarchiv*.

war es möglich, sowohl nähere Erkenntnisse über die im Rahmen der Aktion T4 getöteten Menschen als auch über die genauere Durchführung dieser Patiententötungen zu gewinnen.⁶¹

Für die Umsetzung von Zwangssterilisationen und Patiententötungen in der Region Trier liegen nur wenige Forschungsergebnisse vor. Angela ERBACHER und Ulrike HÖROLDT veröffentlichten 1995 unter dem Titel *Erbgesundheitsgerichtsbarkeit* einen längeren Beitrag in einem Sammelband über *Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz* während der NS-Zeit.⁶² Das Trierer Erbgesundheitsgericht wird in einem Abschnitt zur Erbgesundheitsgerichtsbarkeit im nördlichen Rheinland-Pfalz behandelt.

Auf der Basis einer Akte aus dem Kreisarchiv Bernkastel-Wittlich veröffentlichte Claudia SCHMITT 2010 einen dreiseitigen Beitrag über *Zwangssterilisationen in der NS-Zeit*.⁶³ Drei Jahre später erschien ein Aufsatz von Barbara WEITER-MATYSIAK.⁶⁴ Diese bezog neben Material aus dem Kreisarchiv Trier-Saarburg und dem Aufsatz von ERBACHER/HÖROLDT auch aktuellere Forschungsliteratur in ihre Arbeit ein. Die beiden Arbeiten weisen darauf hin, dass die Umsetzung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* auch im Raum Trier erfolgte.

Der ehemalige Caritasfunktionär Roland RIES veröffentlichte 2006 einen Sammelband zur *Caritas im Bistum Trier*.⁶⁵ Darin behandelte er auf 45 Seiten die Geschichte der diözesanen Caritasarbeit während der NS-Zeit, wobei auch die Themen Zwangssterilisationen und Patiententötungen gestreift werden. Einen Teil seiner Ergebnisse zu den Patiententötungen stellte RIES als Vortrag vor, den er in einem kurzen Aufsatz unter dem Titel *Die organisierte Vernichtung „unwerten*

Zur Geschichte eines lange verschollenen Bestandes, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 47, 1999, 385–400. Die Akten lagern heute im Bundesarchiv Berlin, vgl. BArch R 179.

61 Vgl. besonders die gesammelten Ergebnisse in *Maïke Rotzoll/Gerrit Hohendorff/Petra Fuchs*, u. a. (Hrsg.), Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion „T4“ und ihre Opfer. Geschichte und ethische Konsequenzen für die Gegenwart, Paderborn 2010.

62 *Erbacher, Angela/Höroldt, Ulrike*, Erbgesundheitsgerichtsbarkeit, in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), *Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz* (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz/Rheinland-Pfalz, Bd. 3), Frankfurt a. M. [u. a.] 1995, 1141–1394.

63 *Schmitt, Claudia*, Zwangssterilisationen in der NS-Zeit, in: Kreisjahrbuch Bernkastel-Wittlich, 2010, 253–255.

64 *Weiter-Matysiak, Barbara*, „Erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes sind nicht hervorgetreten ...“. Zwangssterilisationen während der NS-Zeit in der Region Trier, in: Jahrbuch Kreis Trier-Saarburg, 2013, 241–252.

65 *Roland Ries* (Hrsg.), *Caritas im Bistum Trier. Eine Geschichte des Heilens und Helfens*, Trier 2006.

Lebens“ publizierte.⁶⁶ Darin machte er deutlich, dass der Kenntnisstand über die Geschehnisse in der Region gering sei.

In Veröffentlichungen zur Ordensgeschichte der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf in Trier⁶⁷ wird das Thema Patiententötungen in der Regel kurz angedeutet. Beispielhaft dafür ist das Buch *Der Gründer und sein Werk* des Mediziners Heiner MARTINI aus dem Jahr 1987.⁶⁸ Die Barmherzigen Brüder unterhielten in Trier seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert eine Heil- und Pflegeanstalt für männliche Patienten.⁶⁹ MARTINI impliziert, dass die Barmherzigen Brüder bereits im August 1939, als ein Großteil der Patienten aus dieser Trierer Anstalt abtransportiert wurde, wussten, was mit diesen geschehen würde und stellt eine Verbindung zu den NS-Vernichtungslagern her.⁷⁰

Erwähnt werden sollen an dieser Stelle stellvertretend für regionale Gedenkinitiativen zwei Veröffentlichungen der Trierer *Arbeitsgemeinschaft Frieden*. Zum einen die Broschüre *Stolpersteine erzählen*, in der rekonstruierte Biographien von Zwangssterilisierten, Opfern der Patiententötungen und weiteren Opfergruppen dokumentiert sind.⁷¹ Zum anderen der von Thomas ZUCHE herausgegebene und mittlerweile in der dritten Auflage erschienene Band *StattFührer*.⁷² Auch darin werden in kurzen Abschnitten die Themen Zwangssterilisation und Patiententötungen behandelt.

1.2 Fragestellung

Der Forschungsüberblick hat gezeigt, dass die Themen Zwangssterilisationen und Patiententötungen in unterschiedlichem Maße erforscht sind. Für die Genese des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* und dessen Umsetzung liegen für viele Regionen Deutschlands gesicherte Kenntnisse vor. Auch die Aktion T4 gilt

66 Ries, Roland, Die organisierte Vernichtung „unwerten Lebens“. Mordaktionen des Euthanasie-Programms 1939–1945 im Bereich des Bistums Trier, in: Neues Trierisches Jahrbuch 46, 2006, 81–94.

67 So der vollständige Name der Ordensgemeinschaft. In der vorliegenden Arbeit werden sie auch als *Barmherzige Brüder in Trier* oder *Barmherzige Brüder* bezeichnet.

68 Martini, Heiner, *Der Gründer und sein Werk. Ordensgeschichte der Barmherzigen Brüder von Trier*, Trier 1987.

69 Vgl. dazu unten Kapitel 2.4.

70 Vgl. Martini, *Gründer*, 1987, 227.

71 *Arbeitsgemeinschaft Frieden e. V. Trier* (Hrsg.), *Stolpersteine erzählen. Ein Wegbegleiter zu den Mahnmalen für Nazi-Opfer auf den Bürgersteigen der Stadt Trier*, 2. Aufl., Trier 2008.

72 Thomas Zuche (Hrsg.), *StattFührer. Trier im Nationalsozialismus*, 3., überarbeitete und erweiterte Aufl., Trier 2005.

mittlerweile als relativ gut erforscht, wohingegen für die zweite Phase der Patiententötungen erst in den letzten Jahrzehnten die Rahmenbedingungen aufgearbeitet werden konnten. Für die Region Trier hingegen liegen nur wenige gesicherte Kenntnisse über die Umsetzung des Sterilisationsgesetzes vor. Auch ist bisher nicht hinreichend erforscht, wie die Heil- und Pflegeanstalten der Region von den Sterilisationen und den Patiententötungen betroffen waren. Die vorliegende Arbeit soll ein Beitrag dazu sein, diese Lücken zu schließen.

Durch das Sterilisationsgesetz wurde ein vierstufiger Verfahrensgang von Anzeige, Antrag, Entscheidung der Erbgesundheitsgerichtsbarkeit und ärztlichem Eingriff festgeschrieben, an dem sich die vorliegende Untersuchung orientiert.⁷³ Hauptakteure im Verfahren waren Juristen und vor allem Mediziner, die damit beauftragt wurden, die Unfruchtbarmachungen durchzuführen. In jedem Verfahrensschritt gab es gesetzliche Vorgaben zur Vorgehensweise, so wurden beispielsweise bestimmte Berufsgruppen dazu verpflichtet, „Erbkrankverdächtige“ bei den Amtsärzten anzuzeigen.⁷⁴ Andererseits gab es Freiheiten bei der Umsetzung des Sterilisationsgesetzes. So war es Leitern konfessioneller oder privater Heil- und Pflegeanstalten rechtlich gestattet, Anträge auf Unfruchtbarmachung zu stellen, doch waren sie nicht dazu verpflichtet, wenn sie ihrer Anzeigepflicht nachkamen.⁷⁵ Auch den Erbgesundheitsgerichten waren in der Prozessführung diverse Freiheiten belassen: Beispielsweise stand es den Richtern frei, entweder nach Aktenlage zu entscheiden, oder sich über die von den Amtsärzten gestellten Unterlagen hinaus eigene Informationen über die „Erbkrankverdächtigten“ zu beschaffen.⁷⁶ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wer von den Juristen und Medizinern den gesetzlichen Auftrag zur Sterilisation in der Region annahm beziehungsweise wie sie das Verfahren ausgestalteten. Damit verbunden ist auch die Frage, von welcher Seite sie Unterstützung erhielten. Wo ergaben sich andererseits Probleme bei der Umsetzung?

Bei der Behandlung der Zwangssterilisationen sind auch die Betroffenen in den Blick zu nehmen. Welche Personenkreise waren in der Region Trier von den Unfruchtbarmachungen betroffen? Gerade im Hinblick auf eine katholische Region wie Trier kann die Frage gestellt werden, wie die „Erbkrankverdächtigten“ auf das Sterilisationsverfahren reagierten.

73 Für nähere Details zum Verfahrensgang siehe unten Kapitel 2.2.1.

74 Vgl. RGrBl. I, 1933, 1021.

75 Vgl. *Gütt, Arthur/Rüdin, Ernst/Rutke, Falk*, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, 2., überarbeitete Aufl., München 1936, 212–215. Diese Schrift, die 1934 in erster Auflage erschienen ist, stellte den maßgeblichen Kommentar zur Auslegung des Sterilisationsgesetzes dar; vgl. *Bock*, Zwangssterilisation, 2010, 182.

76 Vgl. unten Kapitel 2.2.1 und Kapitel 3.3.

Mit der Frage nach den Betroffenen weitet sich auch der Blick auf diejenigen Kreise, aus denen sie in einer ablehnenden Haltung zur Unfruchtbarmachung Beistand erhalten konnten. Die katholische Kirche ist die einzige Institution, die in der Forschung als konsequente Gegnerin des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* anerkannt ist.⁷⁷ Wie reagierten ihre Repräsentanten in der Region auf das Gesetz und dessen Umsetzung?

Im Untersuchungsraum gab es insgesamt zwei Heil- und Pflegeanstalten, die von den Patiententötungen hätten betroffen sein können.⁷⁸ Zum einen die Heil- und Pflegeanstalt der Barmherzigen Brüder in Trier, die für diesen Themenkomplex aus quellentechischen Gründen im Fokus der Untersuchung steht.⁷⁹ Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges wurden die Patienten dieser Einrichtung, die ausschließlich männliche Personen aufnahm, in andere Anstalten abtransportiert.⁸⁰ Die Gründe dieser Verlegung sind bisher nicht hinreichend geklärt. Wurden die Patienten im Hinblick auf die Tötungsaktionen „verschleppt“⁸¹, oder diente der Abtransport dazu, die Barmherzigen Brüder aus der Krankenpflege zu verdrängen? Sind es doch andere Gründe gewesen? Daneben ist das weitere Schicksal der aus Trier abtransportierten Männer bis auf wenige Ausnahmen bisher ungeklärt. Was geschah mit ihnen nach der Verlegung?

Die zweite Einrichtung, deren Bewohner im Untersuchungsraum von den Patiententötungen betroffen sein konnten, war das St. Vinzenzhaus in Schönecken in der Eifel.⁸² Was lässt sich über die Rolle dieser Einrichtung im Themenfeld der NS-„Euthanasie“ sagen?

Eine besondere Rolle bei den Protesten gegen die Aktion T4 wird dem Trierer Bischof Franz Rudolf Bornewasser zugeschrieben.⁸³ Wie sah dessen Reaktion auf die Patiententötungen aus und wie wurde diese in der Region rezipiert?

77 Vgl. bspw. Bock, *Zwangsterilisation*, 2010, 293–296.

78 Vgl. Laehr, Hans, *Die Anstalten für Geistesranke, Nervenranke, Schwachsinnige, Epileptische, Trunksüchtige usw. in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Einschließlich der psychiatrischen und neurologischen wissenschaftlichen Institute. Neunte, von Anstaltsdirektor i. R. Prof. Dr. med. jub. Georg Ilberg (Dresden) vollkommen überarbeitete Auflage, in: *Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin* 106, 1937, 1–164, 98, 105–106.

79 Zur Quellenlage vgl. unten Kapitel 1.3.

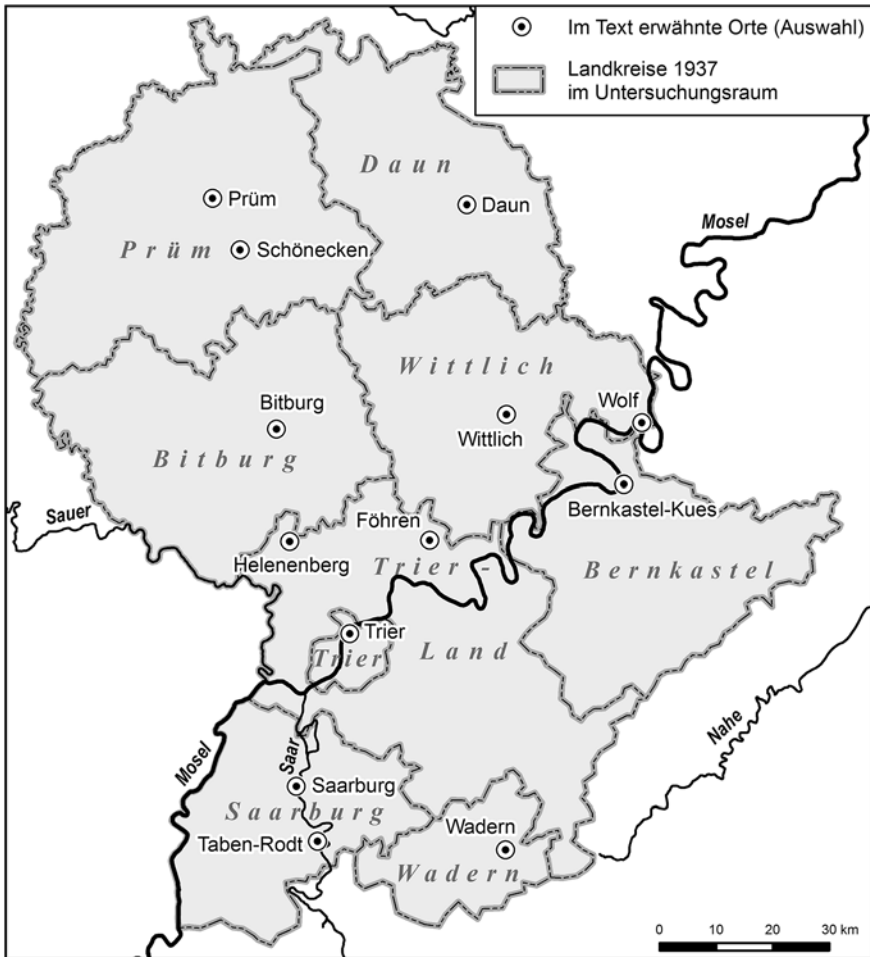
80 Vgl. unten Kapitel 4.2.

81 Schmitz, Peter/Zuche, Thomas, *Verfolgung von Geisteskranken, Homosexuellen und anderen Gruppen*, in: Zuche, Thomas (Hrsg.), *StattFührer. Trier im Nationalsozialismus*, 3., überarbeitete und erweiterte Aufl., Trier 2005, 83–89, 85.

82 Vgl. unten Kapitel 4.4.

83 Vgl. bspw. Richter, Ingrid, *Der deutsche Episkopat zu Eugenik, Zwangsterilisation und ‚Euthanasie‘ unter dem NS-Regime*, in: Kuroпка, Joachim (Hrsg.), *Clemens August Graf von Galen. Menschenrechte – Widerstand – Euthanasie – Neubeginn*, Münster 1998,

Karte 1: Übersichtskarte des Untersuchungsraumes



Die Karte erstellte Michael Grün von der Universität Trier.

Als Untersuchungsraum dient der Regierungsbezirk Trier, wie er nach dem *Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen*⁸⁴ von 1937 gegliedert war.⁸⁵

185–203, 196; vgl. auch *Persch, Martin*, Franz Rudolf Bornewasser (1922–1951), in: *Persch, Martin/Schneider, Bernhard* (Hrsg.), *Beharrung und Erneuerung. 1881–1981* (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, Bd. 39), Trier 2004, 48–56, 55–56.

⁸⁴ Vgl. RGBl. I, 1937, 91–94.

⁸⁵ Der Restkreis St. Wendel-Baumholder war zum 01.04.1937 mit dem oldenburgischen Landesteil Birkenfeld vereinigt und dem Regierungsbezirk Koblenz zugeschlagen worden,

Er war in die acht Landkreise Bernkastel, Bitburg, Daun, Merzig-Wadern, Prüm, Saarburg, Trier und Wittlich sowie den Stadtkreis Trier eingeteilt. Laut der Volkszählung von 1933 lebten 463.117 Menschen im Bezirk.⁸⁶ Die Region war dabei ländlich geprägt: Sieben Städten (davon nur eine mit mehr als 10.000 Einwohnern) standen 789 Gemeinden gegenüber.⁸⁷ Die Bevölkerung lebte hauptsächlich von Landwirtschaft und Weinbau. Beides zeichnete sich durch Klein- und Kleinstbetriebe aus.⁸⁸

Abgesehen davon, dass die südliche Rheinprovinz bei den Themen Patiententötungen und Zwangssterilisationen bis auf wenige Ausnahmen Desiderate der Forschung bilden,⁸⁹ hat die Untersuchung dieses Gebietes weitere Vorteile: Es handelte sich hierbei um eine katholisch geprägte Region, in deren Hauptort sich eine katholische Heil- und Pflegenstalt befand, welche seit dem Ende des Ersten Weltkrieges die einzige größere Einrichtung dieser Art im Regierungsbezirk gewesen ist.⁹⁰ Die Rolle solcher Institutionen bei der Umsetzung der Zwangssterilisationen im Besonderen und im System der Krankenversorgung während des Nationalsozialismus im Allgemeinen ist bisher nur unzureichend untersucht.⁹¹ Die vorliegende Untersuchung stellt damit nicht nur einen Beitrag zu Aufarbeitung der regionalen Geschichte dar, sondern sie kann auch Anstöße zur weiteren Erforschung der professionellen Krankenpflege in Deutschland geben.

Viele Themen, die mit den Zwangssterilisationen und den Patiententötungen in Verbindung stehen, können in der vorliegenden Untersuchung aus unterschiedlichen Gründen nicht behandelt werden. So finden sich für den Komplex „Kinder- und Jugendeuthanasie“ in der Literatur Hinweise darauf, dass in den eigens dazu eingerichteten sogenannten *Kinderfachabteilungen* dieser Tötungsaktion auch Kinder

vgl. *Romeyk, Horst*, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Rheinprovinz 1914–1945 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 63), Düsseldorf 1985, 18–20. Vgl. auch Karte 1 auf S. 21.

86 Vgl. *Preußisches Staatsministerium*, Preußisches Staatshandbuch, Bd. 141, Berlin 1939, 690.

87 Vgl. *Preußisches Staatsministerium*, Staatshandbuch, 1939, 686.

88 Vgl. *Saassen, [Konrad]*, Grenzlandnot im Regierungsbezirk Trier, [Trier] 1931, 7–8, 12.

89 Bereits während der NS-Zeit „hat die Umsetzung des Erbgesundheitspolitik im südlichen Rheinland [...] wenig Interesse gefunden.“ *Erbacher/Höroldt*, Erbgesundheitsgerichtsbarkeit, 1995, 1145, FN 6.

90 Näheres zur Heil- und Pflegenstalt der Barmherzigen Brüder in Kapitel 2.4.

91 Vgl. *Schmuhl, Hans-Walter*, Konfessionell gebundene Krankenversorgung, in: Jütte, Robert (Hrsg.), *Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung*, Göttingen 2011, 63–74, 65–66; vgl. *Kaminsky, Uwe*, Rheinische Psychiatrie in der NS-Zeit: Zum Stand der Forschung, in: Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hrsg.), *Schatten und Schattierungen – Perspektiven der Psychiatriegeschichte im Rheinland*. Fachtagung vom 20. bis 22. April 2012 in Mönchengladbach (Berichte des Arbeitskreises, Bd. 9), Münster 2013, 57–86, 61–62.

und Jugendliche aus der Region zum Opfer gefallen sind.⁹² In den untersuchten Archivbeständen fanden sich jedoch keine Hinweise auf die Tötung von Minderjährigen im Rahmen des Reichsausschussverfahrens.⁹³ Als ehemalige Besatzungszone nach dem Ersten Weltkrieg war die Region Trier von der Sterilisation der sogenannten „Rheinlandbastarde“ im Jahr 1937 betroffen.⁹⁴ Auch hierfür konnten keine sicheren Quellenbelege gefunden werden. Inwiefern Häftlinge des SS-Sonderlagers/KZ Hinzert der Aktion 14f13⁹⁵ gegen Häftlinge von Konzentrationslagern zum Opfer gefallen sind, ließ sich aufgrund der Quellenlage ebenfalls nicht untersuchen. Die Entschädigung der Zwangssterilisierten und „Euthanasiegeschädigten“ bilden ein eigenes Kapitel der deutschen Nachkriegsgeschichte. Hierbei werden juristische, politische, gesellschaftliche und persönliche Ebenen berührt. Gerade das Thema Zwangssterilisationen ist stark mit Fragen nach (vermeintlicher) Krankheit und Sexualität verbunden, welche wiederum tief in die Privatsphäre der Betroffenen eingreifen.⁹⁶ Es wäre der damit verbundenen Fragestellungen und ihrer Komplexität nicht gerecht, sie lediglich im Rahmen dieser Untersuchung zu behandeln, weshalb ihnen eine eigene Arbeit vorbehalten bleiben muss.⁹⁷ Ähnliches gilt für die Verfolgung der Täter nach 1945. Auch hierbei spielen beispielsweise juristische⁹⁸

92 So wurde im Jahr 1942 der aus Trier stammende Nikolaus A. in die Kinderfachabteilung Waldniel (Kreis Viersen) am Niederrhein aufgenommen, von wo aus er 1943 nach Görden weiterverlegt wurde. Dort starb er laut Krankenakte am 05.07.1943, vgl. *Kinast, Andreas*, „Das Kind ist nicht abrichtfähig“. „Euthanasie“ in der Kinderfachabteilung Waldniel 1941–1943 (Rheinprovinz, Bd. 18), Durchges. Neuaufl. Köln/Weimar/Wien 2014, 249–250.

93 Zur Kinder- und Jugendeuthanasie vgl. bspw. *Benzenhöfer, Udo*, Der Fall Leipzig (alias Fall „Kind Knauer“) und die Planung der NS-„Kindereuthanasie“, Münster 2008, oder *Schmuhl*, Rassenhygiene, 1987, 182–189.

94 Vgl. bspw. *Pommerin, Reiner*, Sterilisierung der Rheinlandbastarde. Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918–1937, Düsseldorf 1979.

95 Vgl. bspw. *Schmuhl*, Rassenhygiene, 1987, 217–219; aktueller: *Ley, Astrid*, Die „Aktion 14f13“ in den Konzentrationslagern, in: Morsch, Günter (Hrsg.), Neue Studien zu nationalsozialistischen Massentötungen durch Giftgas. Historische Bedeutung, technische Entwicklung, revisionistische Leugnung (Schriftenreihe der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Bd. 29), Berlin 2011, 231–243.

96 Vgl. *Braß*, Zwangssterilisation, 2004, 18–19.

97 Vgl. bspw. *Westermann, Stefanie*, Verschwiegene Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland (Menschen und Kulturen, Bd. 7), Köln/Weimar/Wien 2010.

98 Siehe als Beispiel den Umgang mit Hadamar: *Meusch, Matthias*, Die strafrechtliche Verfolgung der Hadamarer „Euthanasie“-Morde, in: George, Uta (Hrsg.), Hadamar. Heilstätte, Tötungsanstalt, Therapiezentrum (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Quellen und Studien, Bd. 12), Marburg 2006, 305–326.

und gesellschaftliche⁹⁹ Faktoren eine Rolle, die in einer eigenen Arbeit untersucht werden müssen. Was ebenfalls nicht geleistet werden kann, ist eine umfangreiche Geschichte der Medizinalbehörden in der Region Trier.¹⁰⁰

1.3 Quellen und Methodik

Die Quellenlage für die vorliegende Untersuchung bewegt sich zwischen den Extremen „hervorragend“ und „nicht vorhanden“.¹⁰¹ Zu ersterem gehört die Tatsache, dass das Verfahrensregister des Trierer Erbgesundheitsgerichts vollständig überliefert ist.¹⁰² Viele bisherige Untersuchungen zu verschiedenen Erbgesundheitsgerichten wurden auf der Basis der meist nicht vollständig überlieferten Erbgesundheitsgerichtsakten verfasst (beispielsweise zu Köln,¹⁰³ Frankfurt¹⁰⁴, Provinz Brandenburg¹⁰⁵). BRASS konnte Teile des Registers des Erbgesundheitsgerichts Saarbrücken nutzen (die Bände der Jahre 1935, 1936 und 1938 sind erhalten geblieben).¹⁰⁶ Für andere Erbgesundheitsgerichte wie Passau,¹⁰⁷ Günzburg und Kempten¹⁰⁸ sind die Register hingegen vollständig überliefert.

Im Register des Trierer Erbgesundheitsgerichts sind für die Jahre 1934 bis 1944 insgesamt 3396 Verfahren eingetragen.¹⁰⁹ Die Registervordrucke, in die die relevanten

99 Siehe als Beispiel *George, Uta*, Bildungsarbeit zu Täterschaft am Beispiel der Beschäftigung mit den nationalsozialistischen „Euthanasie“-Verbrechen, in: Wrochem, Oliver von (Hrsg.), Nationalsozialistische Täterschaften. Neue Forschungen und aktuelle Diskussionen zur familiären, kulturellen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung nach 1945 (Reihe Neuingammer Kolloquien, Bd. 6), Berlin 2016, 161–169.

100 Gleichwohl werden die Rahmenbedingungen in Kapitel 2.3 skizziert.

101 Vgl. zur Quellenlage auch den nichtveröffentlichten Bericht des Mainzer Historikers Markus WÜRZ, *Markus*, Bericht über die Quellenlage zum Thema „Zwangssterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses am Evangelischen Elisabeth-Krankenhaus Trier“, [Mainz] [2011].

102 Landeshauptarchiv Koblenz (LHAKo) Best. 602,052, Nrn. 36084–36090.

103 Vgl. *Endres*, Zwangssterilisation, 2009, 24.

104 Vgl. *Daum, Monikal/Deppe, Hans-Ulrich*, Zwangssterilisation in Frankfurt am Main, 1933–1945, Frankfurt a. M./New York 1991, 20–21.

105 Vgl. *Hinz-Wessels*, NS-Erbgesundheitsgerichte, 2004, 12–13.

106 Vgl. *Braß*, Zwangssterilisation, 2004, 138.

107 Vgl. *Heitzer, Horst Walter*, Zwangssterilisation in Passau. Die Erbgesundheitspolitik des Nationalsozialismus in Ostbayern 1933–1939 (Passauer historische Forschungen, Bd. 13), Köln 2005, 10.

108 Vgl. *Birk*, Gesetz, 2005, 5.

109 Vgl. LHAKo Best. 602,052, Nrn. 36084–36090. ERBACHER/HÖROLDT gingen auf der Basis einer Anfrage des rheinland-pfälzischen Justizministeriums aus dem Jahr 1960 von 3408 Verfahren vor dem Trierer Erbgesundheitsgericht aus (*Erbacher/Höroldt*, Erbgesund-

Angaben handschriftlich niedergelegt wurden, bieten zunächst Raum für Angaben zu den Antragstellern (Vor- und Zuname, Beruf, Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort) und den „Unfruchtbarzumachenden“ (Vor- und Zuname, Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort und Geburtstag). Weitere Spalten sahen Eintragungen für das Datum einer möglichen Antragsrücknahme, das Datum der Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts (Beschluss der Unfruchtbarmachung oder Ablehnung des Antrages) sowie die Entscheidung der Revisionsinstanz mit Datum vor. Auch Eintragungen über Aussetzung oder Durchführung der Unfruchtbarmachung fanden Raum. Ab Mitte des Jahres 1936 sah das Formular auch Platz für die Antragsdiagnose vor. Bis dahin wurde sie des Öfteren im Feld für Bemerkungen verzeichnet. Hinzu kommen Spalten für die laufende Nummer und den „Tag des Eingangs der ersten Schrift“.¹¹⁰

Für die Anzeigetätigkeit im Untersuchungsraum konnten zwei wichtige Quellen ausfindig gemacht werden. Zum einen ist für das Gesundheitsamt Trier-Land das Anzeigenregister der Jahre 1934 bis 1944 erhalten geblieben (für das Jahr 1945 sind keine Eintragungen mehr erfolgt).¹¹¹ Darin sind neben Angaben zu den angezeigten Personen (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort) die vermeintlichen Erbkrankheiten verzeichnet sowie das Datum der Anzeige, die anzeigende Stelle, das Datum des Antrages, gegebenenfalls die beantragende Stelle beziehungsweise eine kurze Begründung, weshalb kein Antrag gestellt worden ist. Ferner sind verzeichnet – so ein Antrag gestellt worden ist – die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts, eventuelle Beschwerden und damit zusammenhängende Entscheidungen des Erbgesundheitsobergerichts sowie bei Sterilisationsbeschluss das Datum der Unfruchtbarmachung. Zudem gibt es Spalten für die Nutzung polizeilichen Zwangs, eine Meldung an die Wehrmacht, wann die Gerichtsakten im Gesundheitsamt eingegangen sind, sowie für Bemerkungen.¹¹²

Zum anderen sind neben dem Sterilisationsanzeigenregister von Trier-Land für die Zeit von 1934 bis 1941 Jahresberichte des Amtsarztes von Daun über die Umsetzung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* überliefert.¹¹³ In diesen Berichten wurden die Anzeigen aufgeschlüsselt nach Meldungen von beamteten

heitsgerichtsbarkeit, 1995, 1236). Der Antwort lag seinerzeit offensichtlich das Register des Gerichts zugrunde. Die von ERBACHER/HÖROLDT angegebene höhere Zahl entstand dadurch, dass die Nummern 31/37 bis 40/37, 35/40 sowie 9/44 nicht belegt sind. Die Nummern entsprechen den Aktenzeichen der Fälle, welche nach dem Schema *laufende Nummer/Jahr* gebildet worden sind.

110 Vgl. LHAko Best. 602,052, Nrn. 36084–36090.

111 LHAko Best. 512,017, Nr. 817.

112 Vgl. LHAko Best. 512,017, Nr. 817.

113 Vgl. LHAko Best. 512,022, Nr. 018.